

INFOLAW

WWW.INFOLAW.AT

Hinweisgeber und Datenschutz – Ein Konflikt?

18. Österreichischer IT-Rechtstag

Alexandra Ciarnau

D O R D A

WIR SCHAFFEN KLARHEIT.



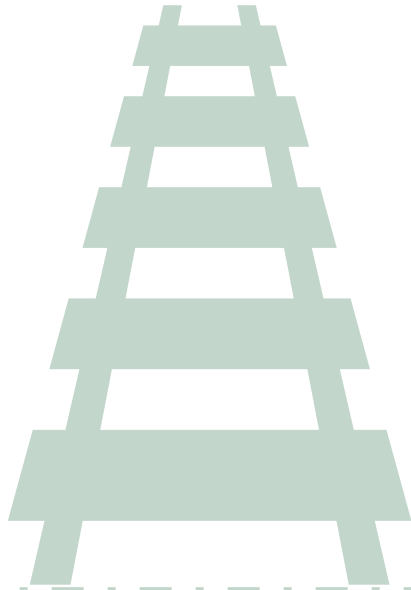
Co-Head der DORDA Digital Industries Group

- Rechtsanwältin bei DORDA
- Fachliche Schwerpunkte: IT, IP, Datenschutzrecht, NewTech
- Rankings
 - Client Choice Award 2022/2023 – Data-Information Technology
 - IFLR 2022 – Rising Star Technology
 - Euromoney's LMG Rising Stars Expert Guide 2022 – Privacy and Data Protection
 - IP Stars 2022 – Trademark Star
 - Legal 500 2024 – Rising Star TMT

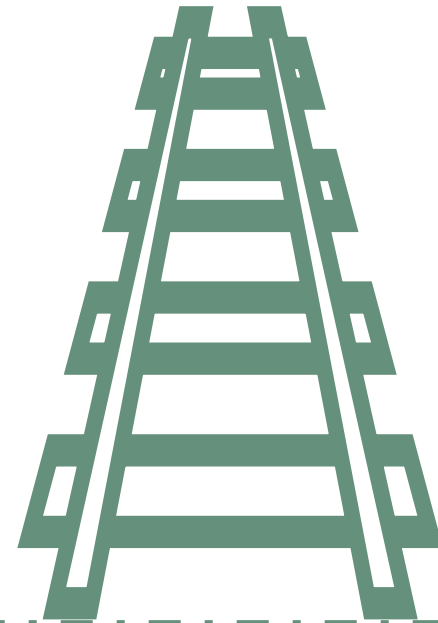
Alexandra Ciarnau

alexandra.ciarnau@dorda.at

Ausgangslage

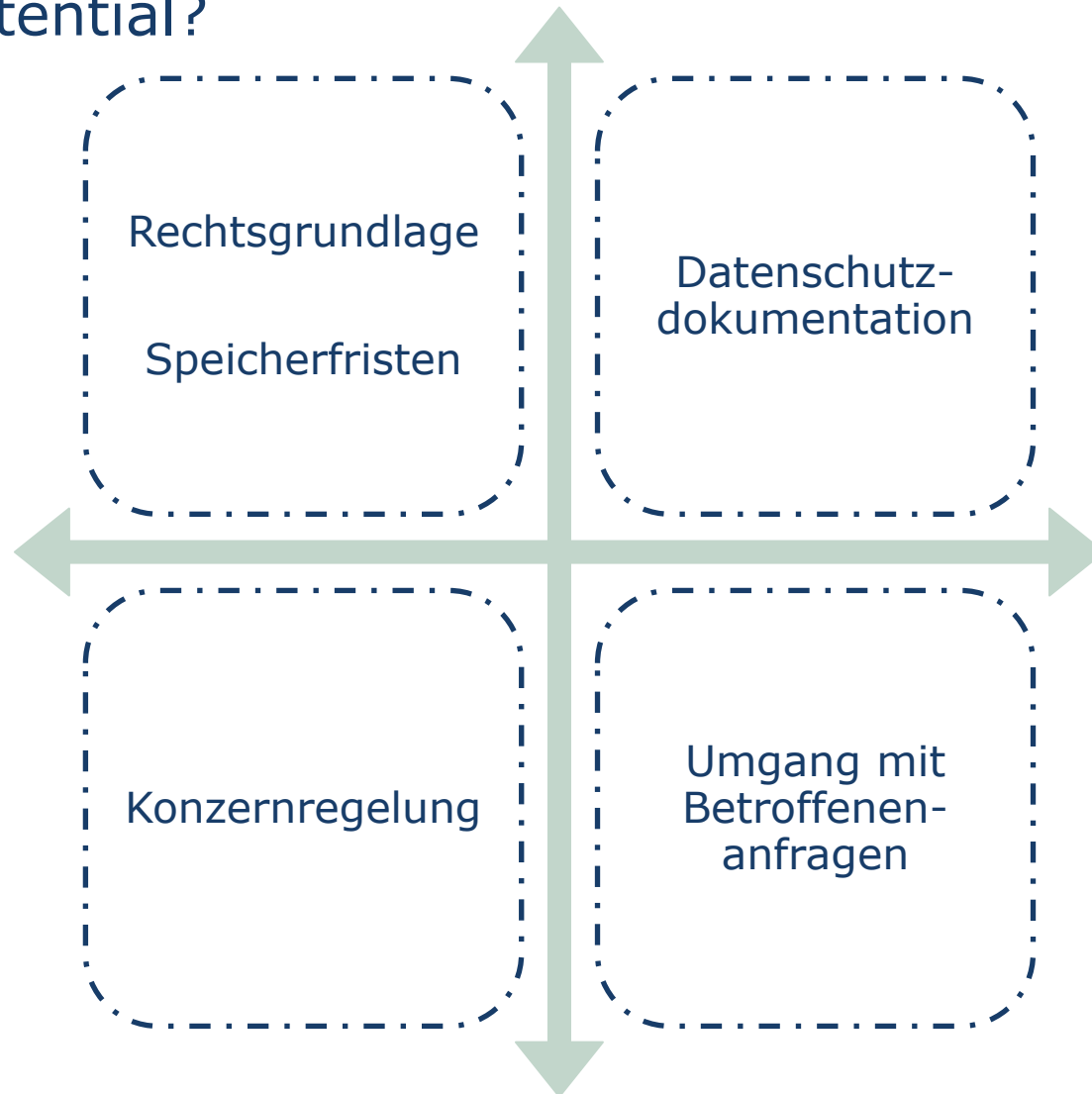


- **Freiwillige Hinweisgebersysteme**
- **Hinweise außerhalb des HSchG**



- **Hinweisgebersysteme nach HSchG**
- **Hinweise nach HSchG**

Konfliktpotential?



Rechtsgrundlage

Außerhalb des Anwendungsbereichs des HSchG

- Art 6 Abs 1 lit c – Gesetzliche Verpflichtung
 - zB § 99g BWG
- Art 6 Abs 1 lit f – Berechtigte Interessen
 - Gewährleistung der finanziellen Sicherheit auf den internationalen Finanzmärkten
 - Verhütung von Betrug und Fehlverhalten in Bezug auf die Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen, Fragen der Wirtschaftsprüfung sowie die Bekämpfung von Korruption, Banken- und Finanzkriminalität oder Insider-Geschäften
 - Vgl auch: Art 29-Datenschutzgruppe Stellungnahme 1/2006 (WP 117); DSK K178.274/0010-DSK/2008; K178.301/0003-DSK/2009; K178.305/0004-DSK/2009

Rechtsgrundlage

Im Anwendungsbereich des HSchG

- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten von Hinweisgebern, Personen der Meldung (§ 8 Abs 1)
- Verarbeitung muss im öffentlichen Interesse liegen, Rechtsverletzungen zu verhindern oder zu ahnden und auf Daten zur Zweckerfüllung eingeschränkt werden
- Zulässigkeit der Verarbeitung sensibler Daten (§ 8 Abs 5), wenn
 - (i) unbedingt erforderlich,
 - (ii) erhebliches öffentliches Interesse, und
 - (iii) wirksame Schutzmaßnahmen

Speicherfristen

Außerhalb des Anwendungsbereichs des HSchG

- Keine gesetzliche Regelung
- Judikatur maßgeblich, insbesondere K178.274/0010-DSK/2008
- Lösungsverpflichtung spätestens **2 Monate nach Beendigung der Untersuchung**

Speicherfristen

Innerhalb des Anwendungsbereichs des HSchG

Alle Meldungen:

5 Jahre + solange für die Durchführung von Verfahren oder Schutz Hinweisgeber erforderlich

Protokolldaten:

3 Jahre nach Entfall der Aufbewahrungspflicht

- Daten über Verurteilungen und Straftaten: nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß möglichst ohne Aufbereitung
- Löschverpflichtung von Daten, die nicht erforderlich sind

Speicherfristen

Aufbewahrungspflicht nach HSchG verordnungskonform?

Umsetzung in der Praxis?

- Unterschiedliche Löschroutinen?
- Analoge Anwendung der Aufbewahrungspflichten auf Hinweisgebersysteme außerhalb des Anwendungsbereichs des HSchG?
- Analoge Anwendung der Aufbewahrungspflichten auf Compliance-Meldungen außerhalb von Hinweisgebersystemen?

Speicherfristen

Konzernregelung?

- Eigenständige Verantwortlichkeit bei Verarbeitung von Whistleblower-Daten
- Gemeinsamer Betrieb von Hinweisgebersystemen nicht ausgeschlossen
- Gemeinsame Verantwortlichkeit gem § 8 Abs 4 HSchG
 - „Soweit Verantwortliche zusammen ein Hinweisgebersystem betreiben...“
 - „Betrieb“ → Rein technisch oder auch inhaltliche Aufarbeitung der Meldungen?
- Auftragsverarbeitungsverhältnis weiterhin denkbar

Datenschutzfolgenabschätzung

Außerhalb des Anwendungsbereichs des HSchG

- Datenschutzfolgenabschätzung idR erforderlich
- § 2 Abs 3 DSFA-V: Verarbeitung von Daten schutzbedürftiger betroffener Personen (zB Arbeitnehmer) und Zusammenführung und/oder Abgleich von Datensätzen aus zwei oder mehreren Verarbeitungen, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden

Innerhalb des Anwendungsbereichs des HSchG

- keine Notwendigkeit nach § 8 Abs 13 HSchG

Betroffenen Anfragen

Außerhalb des Anwendungsbereichs des HSchG

- Ausnahmen aufgrund der Verhinderung der Zweckerfüllung?
- Grundlage zB in Art 14 Abs 5 lit b DSGVO: Keine Anwendung der Informationspflicht, wenn Verwirklichung der Ziele der Verarbeitung ernsthaft beeinträchtigt wären

Innerhalb des Anwendungsbereichs des HSchG

- zum Schutz der Identität des Hinweisgebers oder der Erreichung der Untersuchungszwecke
 - keine Anwendung des Rechts auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruchsrecht
 - keine Anwendung der Benachrichtigungspflicht nach Art 34 DSGVO

Kontakt

Mag Alexandra Ciarnau

T: +43 1 533 47 95 – 23

E: alexandra.ciarnau@dorda.at



TIER 1 Legal500 2007-2023: TMT

TIER 1 Legal500 2020-2023: Data Privacy & Data Protection

TIER 1 Legal500 2021-2023: Intellectual Property

BAND 1 Chambers Europe 2008-2023: TMT:IT